

FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„SOCIAL SCIENCES“

Neufassung beschlossen in der
14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 944

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 484

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung	5
§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen.....	8
§ 11 Studiennachweise	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	9
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	10
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte.....	10
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	11
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	11
Zweiter Teil: Bachelorarbeit	12
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	12
§ 19 Bachelorarbeit.....	12
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	13
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung.....	13
Dritter Teil: Schlussvorschriften	14
§ 22 Übergangsvorschriften.....	14
§ 23 In-Kraft-Treten.....	14
Anlage 1	15
Anlage 2	27
Anlage 3a	59
Anlage 3b	60
Anlage 3c.....	61
Anlage 3d	62
Anlage 3e	63
Anlage 3f	64
Anlage 3g	65
Anlage 3h	70

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 3a*) sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 3b*) aus.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in einen gemeinsamen Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen im Umfang von 38 Leistungspunkten (Einführungen, Anwendungen und Methoden der empirischen Sozialforschung) sowie in einen Major-Bereich im Umfang von 86 Leistungspunkten (inklusive der Bachelorarbeit mit 12 und dem Kolloquium mit 2 Leistungspunkten), einen Minor-Bereich im Umfang von 32 Leistungspunkten und einen freien Wahlbereich im Umfang von 24 Leistungspunkten.
- (5) ¹Die oder der Studierende kann wählen zwischen Major Politikwissenschaft in Verbindung mit Minor Soziologie, oder Major Soziologie in Verbindung mit Minor Politikwissenschaft. ²Die Bachelorarbeit wird im Major-Bereich geschrieben (*Anlage 1*).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen.

⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
- (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden,

entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen Studiengang der Universität (Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, werden als Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und dem Erwerb von Studiennachweisen gemäß **Anlage 1** sowie der Bachelorarbeit (§§ 18, 19). ²Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Studienortwechsel oder bei Auslandsaufenthalten, können studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag durch gesonderte Prüfungen ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie über die Prüfungsart und legt in Abstimmung mit den beauftragten Prüfenden die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsteile sollen sich auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach **Anlage 1** notwendigen Prüfungsleistungen noch nicht erbracht worden sind.

§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungen

(1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- Klausur.

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (*Anlage I*) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

(2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. ⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. ⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.

- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- | | | | |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	Die besten 10 %
ECTS-Grade B	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	Die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	Die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 20 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt

- (3) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel zwei Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3c, 3e*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3d, 3e*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3g, 3h*).
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Bachelorarbeit

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage I* bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob die Bachelorarbeit im Major Soziologie oder im Major Politikwissenschaft erbracht werden soll,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individu-

elle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²§ 8 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Bachelorarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. ⁴§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 Satz 2 ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird das Thema der Bachelorarbeit in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Prüfungsleistungen gemäß *Anlage I*. ²Die Note der Bachelorarbeit wird zur Ermittlung der Gesamtnote mit der doppelten Gewichtung herangezogen.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Major- und Minor-Bereichs aus (*Anlage 3a, 3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft.

²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Social Sciences der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

Studieninhalte und Leistungsanforderungen

Der Bachelorstudiengang Social Sciences gliedert sich in einen gemeinsamen Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen sowie in einen Major- und einen Minor-Bereich. Hierbei kann gewählt werden zwischen Major Soziologie kombiniert mit Minor Politikwissenschaft oder Major Politikwissenschaft kombiniert mit Minor Soziologie. Die Bachelorarbeit wird im von der oder dem Studierenden gewählten Major-Bereich geschrieben (§ 3 Absatz 5). Als Wahlveranstaltungen können Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot des Fachbereichs Sozialwissenschaften sowie Veranstaltungen anderer Fachbereiche gewählt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt stehen. Zuständig ist je nach Wahl des Major-Bereichs die Studiendekanin oder der Studiendekan Soziologie oder Politikwissenschaft.

1. Zusammenfassende Darstellung

1. Gliederung des Studiums und Leistungsanforderungen

Das Bachelorstudium Social Sciences besteht aus den folgenden Bereichen:

- a) ein gemeinsamer Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen im Umfang von 38 Leistungspunkten (Einführungen, Anwendungen und Methoden der empirischen Sozialforschung)
- b) ein Major-Bereich von 86 Leistungspunkten (inklusive 2 für das Kolloquium zur Bachelorarbeit und 12 für die Bachelorarbeit),
- c) ein Minor-Bereich im Umfang von 32 Leistungspunkten sowie
- d) ein freier Wahlbereich im Umfang von 24 Leistungspunkten.

Hierbei kann die oder der Studierende wählen zwischen einem Major Politikwissenschaft in Verbindung mit einem Minor Soziologie, oder einem Major Soziologie in Verbindung mit einem Minor Politikwissenschaft.

2. Anzahl der obligatorischen studienbegleitenden Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudiums sind 21 studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Bachelor Social Sciences abzulegen und 19 Studiennachweise zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen verteilen sich wie folgt:

- Einführungen: 2 studienbegleitende Prüfungen
- Methoden der empirischen Sozialforschung: 3 studienbegleitende Prüfungen
- Major Soziologie oder Politikwissenschaft: 9 studienbegleitende Prüfungen
- Minor Soziologie oder Politikwissenschaft: 4 studienbegleitende Prüfungen
- Freier Wahlbereich: 3 studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist jeweils mindestens eine Prüfung in Form einer Klausur, eine in Form einer Hausarbeit, eine in Form einer mündlichen Prüfung und eine in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung abzulegen.

2. Modulübersichten und Studienverlaufspläne für den BA SoSc

1. Modulübersicht Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie

Module	Anzahl SN	Anzahl LN	SWS	LP insg.	endnoten-relevant
GEMEINSAMER BEREICH					
<i>EINFÜHRUNGEN (Pflicht)</i>				8	
Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang		1	2	4	Nein
Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV		1	2	4	Nein
<i>ANWENDUNGEN (Pflicht)</i>				6	
Berufspraktikum		1	2	x (6)	Nein
Tutorien (Begleitung einer AG in einer Erstsemester-LV)		1	2	x (6)	Nein
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Pflicht)</i>				24	
Basismodul Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Qualitative Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Projektorient. Kompaktkurs (POK)	1	1	4	8	Ja (1)
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Wahlpflicht)</i>					
Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“)	1	1	4	s.u.	Ja (1)
FREIER WAHLBEREICH (FWB)				24	
3 Module bzw. 6 Lehrveranstaltungen	3	3	12	24	
MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT (Pflicht)				40	
Politische Theorie I	1	1	4	8	Ja (1)
Staat und Innenpolitik I	1	1	4	8	Ja (1)
Vergleichende Politikwissenschaft I	1	1	4	8	Ja (1)
Internationale Politik I	1	1	4	8	Ja (1)
Politik und Wirtschaft I	1	1	4	8	Ja (1)
			20	40	
MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT (Wahlpflicht 4 von 6 Modulen)				32	

Politische Theorie II oder Staat und Innenpolitik II oder Vergleichende Politikwissenschaft II oder Internationale Politik II oder Politik und Wirtschaft II oder Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“)	3	3	12	24	Ja (3)
FACHSPEZIFISCHE ANWENDUNGEN				14	
Kolloquium	1		2	2	Nein
Bachelorarbeit				12	Ja
MINOR SOZIOLOGIE				32	
Soziologische Theorien I	1	1	4	8	Ja (1)
Soziologische Theorien II	1	1	4	8	Ja (1)
Sozialstrukturen I	1	1	4	8	Ja (1)
Spezielle Soziologien I oder II	1	1	4	8	Ja (1)
	4	4	20	32	4
				180	

Verlaufsplan Major Politikwissenschaften / Minor Soziologie

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	work-load
Einführungen	Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens										8	4	240
		1.103	Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang	V/Ü	4								
		1.104	Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV	Ü	4								
Anwendungen													
	Anwendungen										20	4	600
		1.121	LV zum Berufspraktikum	Ü				6					
			Tutorium im Rahmen einer Erstsemester-LV	Ü					6				

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	work-load
		1.200	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	Koll.					2				
			Bachelorarbeit	Hausarbeit						12			
Methoden													
	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)										8	4	240
		1.131	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	S	2								
		1.132	Wirtschafts- und Sozialstatistik	S		6							
	Qualitative Methoden (Pflicht)										8	4	240
		1.141	Methoden	S				2 (6)					
		1.142	Datenanalyse	S					6 (2)				
	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK) (Pflicht)										8	4	240
		1.151	Datenanalyse 1	S			2						
		1.152	Datenanalyse 2	S				6					
	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.161	Datenerhebung	S			2						
		1.162	Datenanalyse	S				6					
											24	12	

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Politische Theorie													
	Politische Theorie I (Pflicht)										8	4	240
		1.201	Klassische Staatstheorien	V/Ü	2 (6)								
		1.202	Demokratiethorien der Gegenwart	S		6 (2)							
	Politische Theorie II (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.211	Demokratie und Pluralismus	S			2 (6)						
		1.212	Autoritäre und totalitäre Herrschaft	S				6 (2)					
Staat und Innenpolitik													
	Staat und Innenpolitik (Pflicht)										8	4	240
		1.221	Das Regierungssystem der BRD	S	2 (6)								
		1.222	Regieren in der BRD	S		6 (2)							
	Staat und Innenpolitik (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.231	Regieren im Nationalstaat	S			2 (6)						
		1.232	Regieren jenseits des Nationalstaats	S				6 (2)					
Vergleichende Politikwissenschaft													
	Vergleichende Politikwissenschaft I (Pflicht)										8	4	240
		1.241	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	V/Ü		2 (6)							
		1.242	Vergleich politischer Systeme	S			6 (2)						
	Vergleichende Politikwissenschaft II (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.251	Demokratisches Regieren im Wandel	S				2 (6)					
		1.252	Vergleichende Demokratieforschung	S					6 (2)				

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Internationale Politik													
	Internationale Politik I (Pflicht)										8	4	240
		1.261	Strukturen und Probleme der Internationalen Politik	S		2 (6)							
		1.262	Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU	S			6 (2)						
	Internationale Politik II (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.271	Internationale Organisationen	S				2 (6)					
		1.272	Aktuelle Themen und Probleme internationaler Politik	S					6 (2)				
Politik und Wirtschaft													
	Politik und Wirtschaft (Pflicht)										8	4	240
		1.281	Politik und Wirtschaft in Deutschland	S	2 (6)								
		1.282	Jenseits des Nationalstaates: Globalisierung und Regionalisierung	S		6 (2)							
	Europäische Wohlfahrtsstaaten (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.291	Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich	S			2 (6)						
		1.292	Europäische Sozialpolitik	S				6 (2)					
Soziologische Theorien											8	4	240
	Soziologische Theorien I (Pflicht)												
		1.301	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1	S	2 (6)								
		1.302	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2	S		6 (2)							
	Soziologische Theorien II (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.311	Handlungstheorien (Pflicht)	S		2 (6)							
		1.312	Systemtheorie (Wahlpflicht)	S			6 (2)						
		1.313	Kritische Theorie der Gesellschaft (WP)	S				2 (6)					

2. Modul-Übersicht Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft

Module	Anzahl SN	Anzahl LN	SWS	LP insg.	endnoten-relevant
GEMEINSAMER BEREICH					
<i>EINFÜHRUNGEN (Pflicht)</i>				8	
Einführung in die Soziologie und in den Studiengang		1	2	4	Nein
Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV		1	2	4	Nein
<i>ANWENDUNGEN (Pflicht)</i>				12	
Berufspraktikum		1	2	x (6)	Nein
Tutorien (Begleitung einer AG in einer Erstsemester-LV)		1	2	x (6)	Nein
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Pflicht)</i>				24	
Basismodul Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Qualitative Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Projektorient. Kompaktkurs (POK)	1	1	4	8	Ja (1)
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Wahlpflicht)</i>					
Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“)	1	1	4	s.u.	Ja (1)
FREIER WAHLBEREICH (FWB)				24	
3 Module <i>bzw.</i> 6 Lehrveranstaltungen	3	3	12	24	
MAJOR SOZIOLOGIE (Pflicht)					
Soziologische Theorien I und II				16	Ja (2)
Sozialstrukturen I				8	Ja (1)
Spezielle Soziologien I				8	Ja (1)
Sozioökonomie I				8	Ja (1)
MAJOR SOZIOLOGIE (Wahlpflicht) 4 aus 5					
Sozialstrukturen II Spezielle Soziologien II oder Projektor. Kompaktkurs Methoden „plus“ oder Sozioökonomie II oder III				24	Ja (3)
FACHSPEZIFISCHE ANWENDUNGEN					
Kolloquium	1		2	2	Nein
Bachelorarbeit				12	Ja

MINOR POLITIKWISSENSCHAFT (Pflicht)					32	
Politische Theorie I	1	1	4	8	Ja (1)	
Staat und Innenpolitik I	1	1	4	8	Ja (1)	
Vergleichende Politikwissenschaft I	1	1	4	8	Ja (1)	
Internationale Politik I	1	1	4	8	Ja (1)	
				180		

Verlaufsplan Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
Einführungen	Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens										8	4	240
		1.101	Einführung in die Soziologie und in den Studiengang	V/Ü	4								
		1.102	Einführung in Techniken wiss. Arbeitens einschl. EDV	Ü	4								
Anwendungen											20	4	600
	Anwendungen (Wahlpflicht)												
		1.121	LV zum Berufspraktikum	Ü				6					
			Tutorium im Rahmen einer Erstsemester-LV	Ü					6				
	Anwendungen (Pflicht)												
		1.300	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	Koll.					2				
			Bachelorarbeit	Hausarbeit						12			
Methoden													
	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)										8	4	240

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	work-load
		1.131	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	S	2								
		1.132	Wirtschafts- und Sozialstatistik	S		6							
	Qualitative Methoden (Pflicht)										8	4	240
		1.141	Methoden	S				2 (6)					
		1.142	Datenanalyse	S					6 (2)				
	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK) (Pflicht)										8	4	240
		1.151	Datenanalyse 1	S			2						
		1.152	Datenanalyse 2	S				6					
	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.161	Datenerhebung	S			2						
		1.162	Datenanalyse	S				6					
											24	12	
Soziologische Theorien											8	4	240
	Soziologische Theorien I (Pflicht)												
		1.301	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1	S	2 (6)								
		1.302	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2	S		6 (2)							
	Soziologische Theorien II (1 Pflicht 2 aus 3 Wahlpflicht)										8	4	240
		1.311	Handlungstheorien (Pflicht)	S		2 (6)							

Studienbereich	Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP	SWS	workload
		1.312	Systemtheorie	S			6 (2)						
		1.313	Kritische Theorie der Gesellschaft	S				2 (6)					
		1.314	Rational-Choice-Theorien	S					6 (2)				
Sozialstrukturen													
	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I (Pflicht)										8	4	240
		1.331	Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur	S		2 (6)							
		1.332	Theorien sozialer Differenzierung	S			6 (2)						
	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II (Wahlpflicht)										8	4	240
		1.341	Soziale Strukturen in der EU	S				2 (6)					
		1.342	Industrielle Beziehungen in Europa	S					6 (2)				
Spezielle Soziologien													
	Spezielle Soziologien I (Pflicht)										8	4	240
		1.351	Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft	S			2 (6)						
		1.352	Soziologie der Organisation	S				6 (2)					
		.											
	Spezielle Soziologien II: Wirtschaftssoziologie, Techniksoziologie, Migrationssoziologie Bildungssoziologie Familiensoziologie o.a. (Wahlpflicht))										8	4	240
		1.361	Spezielle Soziologien II (1)	S					2 (6)				
		1.362	Spezielle Soziologien II (2)	S						6 (2)			
Sozioökonomie													
	Sozioökonomie I (Pflicht)										8	4	240
		1.371	Einkommensverteilung, Allokation und Staat	S	2 (6)								
		1.372	Neue Institutionenökonomie	S		6 (2)							

Anlage 2

Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Social Sciences

Das Modul setzt sich aus vier Veranstaltungen zusammen, die im ersten Studiensemester angeboten werden. In je zwei Veranstaltungen wird eine Einführung in den Studiengang und in das Fach kombiniert mit einer Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich der EDV-Techniken. Die so kombinierten Veranstaltungen werden jeweils gesondert für Studierende der Major-Variante Politikwissenschaften und der Major-Variante Soziologie als Pflichtveranstaltungen angeboten. Die Leistungen in der einen oder anderen Veranstaltungskombination werden bei einem späteren Wechsel der Major-Variante angerechnet.

Modul	Einführungen
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.101 Einführung in die Soziologie und in den Studiengang</p> <p>In dieser Veranstaltung wird die Herausbildung der Soziologie als Disziplin, die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die den soziologischen Theorien und Forschungslogiken der Gegenwart zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung • Überblick über die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie im Fachbereich • Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs • Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge • Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler. <p>1.102 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (für SoziologInnen)</p> <p>Das Seminar vermittelt im Zusammenhang mit den unter 1.101 genannten Themen und Lektüretexten grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten • Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) mit Unterstützung durch gängige Textverarbeitungsprogramme • Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet. • Vermittlung von Kenntnissen über Datenbankprogramme, insbes. zur Literaturverwaltung • Vortrag und von Referaten und Präsentation mit EDV-Unterstützung <p>1.103 Einführung in die Politikwissenschaft und in den Studiengang</p> <p>In der Veranstaltung wird die Herausbildung der Politikwissenschaft als Disziplin und in exemplarischer Weise die Entwicklung von Problemstellungen und</p>

	<p>Denkansätzen behandelt, die politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung ● Überblick über die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie im Fachbereich ● Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs ● Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge ● Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler. <p>1.104 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (für PolitikwissenschaftlerInnen)</p> <p>Das Seminar vermittelt im Zusammenhang mit den unter 1.103. genannten Themen und Lektüretexten grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten ● Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) mit Unterstützung durch gängige Textverarbeitungsprogramme ● Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet. ● Vermittlung von Kenntnissen über Datenbankprogramme, insbes. zur Literaturverwaltung ● Vortrag und von Referaten und Präsentation mit EDV-Unterstützung
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<p>Überblickskenntnisse von dem Bachelorstudiengang, die beteiligten Disziplinen, die Berufsziele und die weiterführenden Studienangebote</p> <p>Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme soziologischer und politischer Theorien; Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze;</p> <p>Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen, Umgang mit verschiedenen EDV-Programmen, Erstellung von ersten Seminararbeitsseiten und Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien</p>
Lehr- und Lernformen	Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit, selbstständiges Arbeiten an PC-Arbeitsplätzen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 SWS und 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: (Kontaktzeit jeweils: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 30 Std.; Prüfungsleistung: 60 Std.)
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 4 LP in der fachspez. Einführung 4 LP in der technischen Einführung

Studiennachweis	entfällt
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Kurzreferat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere schriftliche Aufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnahmebegrenzungen	

Modul	Anwendungen I
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1.121 Lehrveranstaltung zum Berufspraktikum – Tutorium im Rahmen einer Lehrveranstaltung</p> <p>Das Modul besteht aus dem Berufspraktikum sowie aus einer Lehrveranstaltung zur Vor- und einer Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Berufspraktikums. Diese Lehrveranstaltung wird gemeinsam von Studierenden, die vor ihrem Praktikum stehen, mit solchen, die ihr Praktikum gerade absolviert haben, besucht. Dadurch soll der Austausch von Erfahrungen und Anregungen für und über das eigene Praktikum gefördert werden.</p> <p>Die Veranstaltung umfasst folgende Schwerpunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einen allgemeinen Teil zur Einführung in Ziele, Strategien und Organisation von Unternehmen und Organisationen und die Funktionen von HochschulabsolventInnen, zu Fragen von Arbeitsmärkten und Arbeitsverhältnissen und den Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite – soweit sie noch nicht in Lehrveranstaltungen behandelt worden sind. Dabei ist die Art der Unternehmen und Organisationen, in denen die Praktika durchgeführt werden sollen bzw. durchgeführt worden sind, besonders zu berücksichtigen. 2. In einem speziellen Teil werden Informationen über die von den Studierenden gewählten Unternehmen erarbeitet und diskutiert. 3. Schließlich werden Erwartungen an das Praktikum, Ziele und ggf. Arbeitsvorhaben der Studierenden, das Verhalten als PraktikantIn im Unternehmen bzw. in der Organisation und Erfahrungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Praktikumsberichte, vorgetragen und diskutiert. <p>Der Erwerb von „Schlüsselqualifikationen“ während des Studiums spielt für die Erwerbstätigkeit nach dem Abschluss eine wichtige Rolle. Neben nicht fachspezifischen Kompetenzen (z.B. Sprachkenntnissen) werden fachspezifische Vermittlungskompetenzen als Teil der sozialen Kompetenzen erwartet. In diesem Modul sollen derartige fachspezifische Vermittlungskompetenzen durch die Durchführung eines Tutoriums erlernt werden. Bei der gleichzeitigen Vertiefung des eigenen Fachwissens werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, didaktische Kompetenzen der Wissensvermittlung und der Leitung von Arbeitsgruppen erworben.</p> <p>Unter der Anleitung der Dozentin oder des Dozenten werden die Studierenden des dritten Studienjahres im Rahmen einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres den jüngeren Studierenden beim Verständnis ausgewählter sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden helfen.</p>

	Diese TutorInnen Tätigkeit vermittelt den TutorInnen die o.g. fachspezifischen Vermittlungskompetenzen; weiterhin wird der Umgang mit sozialwissenschaftlichem Wissen gefestigt.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr TutorInnen Tätigkeit – Professionalisierungsbereich ZFBA Soziologie und Politikwiss.
Qualifikationsziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Berufspraktikum soll <ul style="list-style-type: none"> • einen Einblick in die Arbeitswelt und erste Berufserfahrungen bieten, • zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten führen, • vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes vermitteln und Ängste vor der Berufspraxis abbauen, • die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Qualifikationen erproben, • den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen erweitern, • Anregungen zur weiteren Gestaltung des Studiums geben, • motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken, • einen zielstrebigsten Studienabschluss und die Präferenz praxisnaher Fragestellungen fördern und • die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxisschock“) vermeiden helfen. 2. Die Durchführung eines begleiteten Tutoriums dient der <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des eigenen Fachwissens im Rahmen einer TutorInnen Tätigkeit • Erprobung fachspezifischer Vermittlungskompetenzen • der Kommunikations- und Teamfähigkeit
Lehr- und Lernformen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums als Kompaktseminar 2. TutorInnen Tätigkeit in einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres unter Anleitung einer Dozentin oder eines Dozenten
Voraussetzung für die Teilnahme	In der Regel ab dem 3. Fachsemester
Dauer des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufspraktikum: mindestens 8 Wochen; Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und zur Nachbereitung: jeweils 1 SWS 2. Durchführung von 2 Tutorien über zwei Semester je 2 SWS
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die integrierte Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung wird in jedem Semester angeboten 2. Begleitete Tutorien werden in jedem Semester angeboten
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktzeit: 30 Std. Prüfungsleistung weitere 45 Std. 2. Kontaktzeit 60 Std. Prüfungsleistung weitere 45 Std.
Leistungspunkte	6 LP
Studiennachweis	entfällt

Prüfungsleistung	(1.) 6 LP für schriftlichen Praktikumsbericht oder (2.) 6 LP für die Vorbereitung und inhaltliche Durchführung, Moderation von Diskussionen der Studierenden sowie schriftlicher Abschlussbericht. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Methoden der empirischen Sozialforschung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.131 Methoden der empirischen Sozialforschung</p> <p>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der empirischen Sozialforschung und der Statistik werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt. • Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen. • Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren. • Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht. • Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten („quantitativen“) und unstrukturierten („qualitativen“) Befragungen eingegangen. • Datenauswertung: Strategien der Datenanalyse bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick vorgestellt. <p>1.132 Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung) • Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße) • Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes behandelt.

	<ul style="list-style-type: none"> • einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht. • Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren vorgestellt. <p>Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und Politikwiss. Pflichtbereich BA Europäische Studien 1. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung • Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten • Vermittlung von umsetzbarem Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Methodenmodulen
Lehr- und Lernformen	Vorlesung mit Übung (ad hoc Gruppenarbeit)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP 2) 6 LP</p>
Studiennachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme sowie Übernahme von kleineren schriftlichen Leistungen in Form von Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme und Bestehen einer zweistündigen Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 90 TeilnehmerInnen. In beiden Veranstaltungen werden tutoriell betreute Arbeitsgruppen eingerichtet (1 SWS wöchentlich).

Modul	Qualitative Methoden
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.141 Methoden 1.142 Datenanalyse</p> <p>Im Sinne der Praxisorientierung des Bachelorstudiengangs werden in diesen Veranstaltungen grundsätzliche Fragen der Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Sozialforschung behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische Entwicklung der Methoden • Disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie)

	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretischer Hintergrund (Symbolischer Interaktionismus, Ethnomethodologie etc.) • Entwickeln eines eigenen qualitativen Forschungsdesigns • Praktisches Ausprobieren einer gewählten Methode (Zugang zu einem Feld finden, Erhebung von Daten, Auswerten etc.) • Computereinsatz in der qualitativen Forschung (Transkription, Textanalyse-Programme etc.)
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences, Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden • Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung • Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken • wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse • Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des „Basismoduls Methoden“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie schriftliche Zusammenfassung (2-4 Seiten) und mündliche Präsentation eines Textes <u>oder</u> Anfertigung eines Sitzungsprotokolls <u>oder</u> mündliche und schriftliche Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
Prüfungsleistung	Referat (15-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (vor allem bei einem durchgeführten Praxisobjekt; 10-15 Seiten). Die Leistungen können auch im Team (bis zu 3 Personen) erstellt werden.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)
Zugeordnete Veranstaltungen	1.151 Datenanalyse 1 1.152 Datenanalyse 2 In diesem Modul werden Grundkenntnisse der statistischen Analyse im Forschungsprozess vermittelt. Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts Methoden und Techniken der Sekundäranalyse in einem inhaltlich realistischen Forschungskontext kennen zu lernen. Im Gegensatz zum Modul POK „plus“ werden keine Daten erhoben, sondern es wird auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts. Das Modul dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwissenschaften
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten, von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts • Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse • Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen • Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm-Paketen
Lehr- und Lernformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am „Basismodul Methoden“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (beginnend im WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie die Abfassung kleinerer Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Schriftlicher Forschungsendbericht, der die selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen umfasst. Regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK „plus“)
Zugeordnete Veranstaltungen	1.161 Datenerhebung 1.162 Datenanalyse In diesem Modul werden Grundkenntnisse der Datenerhebung

	<p>und der statistischen Analyse im Forschungsprozess vermittelt. Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts alle Phasen des Forschungsprozesses zu durchlaufen und somit die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einschließlich der Datenanalyse in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext kennen zu lernen. Er dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.</p> <p>Im Rahmen eines konkreten kleinen Forschungsprojekts werden die Bestandteile der Methodenausbildung (hier vor allem: Verfahren der Datenerhebung, Durchführung der Erhebung und Datenauswertung) integriert. Je nach Erhebungsverfahren (in der Regel Befragungen) findet eine Vertiefung dieser Verfahren statt. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und Politikwiss. 2. oder 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten, von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts • Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen • Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwerts im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse • Praktische Erfahrungen mit der Fragenformulierung, des Fragebogendesigns oder anderen Erhebungsmethoden einschließlich des Erstellens von Codeplänen und der Datenaufbereitung • Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm-Paketen
Lehr- und Lernformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme am „Basismodul Methoden“ • die Module POK und POK „plus“ müssen zu gleicher Zeit besucht werden
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (beginnend im WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie die Abfassung kleinerer Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Schriftlicher Forschungsbericht
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	
Modul	Soziologische Theorien I
Zugeordnete Veranstaltungen	1.301 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1

	<p>Der Gegenstand dieser Veranstaltung ist die Rekonstruktion sozialer Prozesse, die zur Herausbildung der modernen Gesellschaft geführt und ihre Entwicklung bestimmt haben, sowie gesellschaftstheoretische Interpretationen dieser Prozesse.</p> <p>1.302 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2</p> <p>In dieser Veranstaltung werden verschiedene theoretische Ansätze der Soziologie und ihre historischen Voraussetzungen behandelt. Damit soll ein Zugang zur theoretischen Reflexion zentraler Begriffe der Soziologie eröffnet werden: Individuum und Gesellschaft, soziale Integration, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Rationalisierung, Handlungsorientierung und Interaktion. Der Schwerpunkt liegt auf der vergleichenden Darstellung der Entwicklung in England, Frankreich, Deutschland, den USA und Japan.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Entwicklungsbedingungen moderner Gesellschaften • Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über moderne Gesellschaftsformen im Vergleich und vergleichende Analysen
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie 2-stündige Klausur
Prüfungsleistung	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen. LV 1.311 ist innerhalb des Moduls Pflicht, die LVen 1.312, 1.313 und 1.314 sind Wahlpflichtalternativen.

Modul	Soziologische Theorien II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.311 Handlungstheorien (Pflicht)</p> <p>In dieser Veranstaltung werden Grundfragen der sozialwissenschaftlichen Methode behandelt, insbesondere die Frage nach der Elementareinheit sozialwissenschaftlicher Beobachtungen und die Unterscheidung verschiedener Ebenen sozialer Wirklichkeit. Ideengeschichtlich geht es um die Konkurrenz zwi-</p>

	<p>schen der utilitaristischen Handlungsauffassung und der Betonung normativer und sinnhaft-symbolischer Voraussetzungen des Handelns im Hauptstrom der soziologischen Theorietradition, die gegenwärtig wiederkehrt in der Differenz zwischen den Handlungswahltheorien des methodologischen Individualismus und dem Kommunikationskonzept des systemtheoretischen Konstruktivismus.</p> <p>1.312 Systemtheorie</p> <p>In Abgrenzung zu methodisch-individualistischen Handlungstheorien knüpft die Systemtheorie innerhalb der Soziologie an jene Theorietradition an, die von der emergenten Eigenständigkeit des Sozialen ausgeht. Dieser interdisziplinäre Theorieansatz ist nicht nur in benachbarten sozialwissenschaftlichen Fächern, sondern auch in den Natur- und Technikwissenschaften anschlussfähig. In dieser Veranstaltung soll neben einem Rekurs auf das Programm einer allgemeinen Systemtheorie ihre soziologische Fassung in der Theorie von Talcott Parsons und ihre Weiterentwicklung in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann behandelt werden.</p> <p>1.313 Kritische Theorie der Gesellschaft</p> <p>Diese Veranstaltung behandelt die Herausbildung der kritischen Theorie und ihre Weiterentwicklung. Die Gründung des Instituts für Sozialforschung spielt ebenso eine Rolle wie die Zeit der Emigration in den USA, der Einfluss der kritischen Theorie im Nachkriegsdeutschland, die Konzepte einer Kritik der instrumentellen Vernunft, der „Dialektik der Aufklärung“ sowie der „Negativen Dialektik“, schließlich der Rekonstruktionsversuch einer kritischen Theorie von der Gesellschaft durch Jürgen Habermas in Auseinandersetzung mit anderen gesellschaftstheoretischen Entwürfen und Konzeptionen und die Analyse spätkapitalistischer Gesellschaften von Herbert Marcuse.</p> <p>1.314 Rational Choice-Theorien</p> <p>Rational Choice ist eine spezifische Version sozialwissenschaftlicher Handlungstheorie, die in der Tradition des philosophischen Utilitarismus und methodologischen Individualismus ansetzt. In der Veranstaltung werden neuere soziologische Akteurskonzepte diskutiert, die Probleme des Präferenzwandels, die Ausbildung von Metapräferenzen und pluralen Akteursidentitäten sowie typische Rationalitätsfallen und Möglichkeiten der Strategiefähigkeit thematisieren. Die Erklärungsreichweite wird u.a. im Hinblick auf Probleme kollektiven Handelns und der Organisation überprüft.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (Minor Soziologie und ZFBA Soziologie Wahlpflicht) 1.-3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen gesellschaftstheoretischer Ansätze ● Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite und den Theorievergleich
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (SS)

	2) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.331 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur</p> <p>Im Rahmen dieser Veranstaltung werden sowohl die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit als auch deren Ausprägung in den Sozialstrukturen verschiedener Gesellschaften behandelt. Neben relevanten Begrifflichkeiten wie beispielsweise Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus und Lebensstile wird im Rahmen eines historischen Überblicks die Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet. Ausgewählte theoretische Konzepte bilden die Grundlage für die Untersuchung sozialstruktureller Entwicklungen in Gegenwartsgesellschaften. Durch die vertiefende Beschäftigung mit einzelnen Aspekten von sozialer Ungleichheit sollen die Rollen der verschiedenen Akteure bei der Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten verdeutlicht und mögliche Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.</p> <p>1.332 Theorien sozialer Differenzierung</p> <p>Differenzierung ist seit der Entstehung der Soziologie eines ihrer Themen. Sie findet sich schon bei den soziologischen Klassikern des letzten Jahrhunderts, wird selbst ausdifferenziert in konkurrierende Theorieansätzen und zieht sich jenseits aller Kontroversen durch bis in aktuelle Versuche der Beschreibung gesellschaftlichen Wandels. Das Konzept der Differenzierung erlaubt es, Unterschiede mit Mitteln der Strukturanalyse zu begreifen und damit soziale Einheiten und Differenzen als Resultate von Prozessen aufzufassen. In differenzierungstheoretischer Perspektive werden Formen der Arbeitsteilung und korrespondierender moralischer Solidarität, die Veränderung und Rationalisierung von Lebensordnungen, die Ausdifferenzierung von ungleichartigen Teilsystemen und die Herausbildung des modernen Individualismus analysierbar. Die Veranstaltung hat das Ziel, verschiedene in der Soziologie im Verlauf ihrer</p>

	Geschichte bedeutsam gewordene Theorien sozialer Differenzierung auf Basis der Lektüre von Textausschnitten zu erarbeiten.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 1.-2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung grundlegender soziologischer Begriffe und ihrer Anwendung ● Vermittlung grundlegender soziologischer Analysemethoden und Herangehensweisen ● Vermittlung grundlegender sozialstruktureller und differenzierungstheoretischer theoretischer Ansätze ● Darstellung von grundlegenden gesellschaftlichen (Veränderungs-) Prozessen ● Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Analyse gesellschaftlicher Teilbereiche
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (SS) 2) Jährlich: 2 SWS (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.341 Soziale Strukturen in der EU</p> <p>Unterschiedliche Typen von Wohlfahrtsstaaten und die theoretischen Grundlagen der Typenbildung werden an Beispielen ausgewählter Länder, die aktuellen Reformdiskussionen in verschiedenen Politikbereichen werden im Kontext von Globalisierungsprozessen analysiert.</p> <p>Neben der nationalen Ebene spielt im Rahmen des Integrationsprozesses die Europäische Union als Akteur eine immer wichtigere Rolle. Seit Gründung der EG sind die sozialpolitischen Kompetenzen der Gemeinschaft ausgeweitet worden und beeinflussen in immer stärkerem Ausmaß nationalstaatliche Entscheidungen. Daher erfolgt eine kritische Bestandsaufnahme der europäischen Sozialpolitik und ihrer zentralen Teilbereiche.</p>

	<p>1.342 Industrielle Beziehungen in Europa</p> <p>Diese Veranstaltung behandelt Gemeinsamkeiten und Unterschiede europäischer Arbeitsbeziehungen. Der europäische Integrationsprozess vollzieht sich seit Beginn der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts immer schneller und intensiver. Die Arbeitsbeziehungen sind davon keineswegs ausgenommen. Neben den Integrationseffekten und gemeinsamen Problemlagen – Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei so genannten Problemgruppen, Partizipation, soziale Sicherungssysteme, Lohnpaket, Arbeitssicherheit, Gesundheit, soziale Rechte – bestehen zwischen den Mitgliedstaaten der Union weiterhin teilweise grundlegende Unterschiede, die historisch und kulturell geprägt sind.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences Maj. Soziologie 2.-3. Studienjahr und ZFBA Soziologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Kenntnisse der Analyse von sozialstrukturellen (Veränderungs-) Prozessen auf einzelne Gesellschaften • Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften • Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialstaatlichen Themenfeldern • Analyse der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozialstrukturen I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (SS) 2) Jährlich: 2 SWS (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	
Modul	Spezielle Soziologien I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.351 Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft</p> <p>In dieser Veranstaltung wird vertiefend das Wechselverhältnis von Wirtschafts- und Technikentwicklung behandelt werden, das als zentrales Moment vieler Beschreibungen der modernen Gesellschaft erscheint. Verschiedene</p>

	<p>Theorietraditionen lassen sich danach unterscheiden, ob der Technikentwicklung eine autonome Funktion zugestanden wird oder ob sie ihrerseits durch wirtschaftliche Interessen und Strukturen bestimmt wird. Das grundlegende Problem der Techniksoziologie besteht darin, ob und in welcher Weise Technik nicht bloß ein äußeres Mittel, sondern selbst „Vollzug“ von Gesellschaft ist.</p> <p>1.352 Soziologie der Organisation</p> <p>In dieser Veranstaltung wird den konkurrierenden Disziplin-traditionen innerhalb der Sozialwissenschaften nachgegangen, in denen der Begriff der Organisation spezifiziert und die Leistungen von Organisationen in den verschiedenen Funktionsbereichen der modernen Gesellschaft analysiert wurden. Anhand von Fallstudien wird gezeigt, dass es sich hier um ein berufsrelevantes Anwendungsfeld sozialwissenschaftlichen Wissens handelt.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	Vermittlung wirtschafts- und techniksoziologischer Kenntnisse vor einem gesellschaftstheoretischen Hintergrund und exemplarische Anwendung im Kontext verschiedener Organisationsbezüge.
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Soziologische Theorien I“ und „Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studien-nachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Spezielle Soziologien II
Zugeordnete Veranstaltungen	1.361 eine der angeführten Soziologien 1.362 eine der angeführten Soziologien Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, in denen je eine der am Fachbereich vertretenen Speziellen Soziologien vertiefend behandelt wird (Wirtschaftssoziologie, Techniksoziologie, Migrationssoziologie, Bildungssoziologie, Familiensoziologie o.a.).
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie im 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich von zwei Speziellen Soziologien
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Spezielle Soziologien I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	In jedem Semester wird zumindest eine der beiden Veranstaltungen des Moduls angeboten, spätestens jedes zweite Semester sind die einzelnen Veranstaltungen anzubieten.
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozioökonomie I
Zugeordnete Veranstaltungen	1.361 Einkommensverteilung, Allokation und Staat Zunächst werden die mikroökonomischen Grundlagen von Marktwirtschaften sowie die Determinanten von Angebot und Nachfrage behandelt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um anschließend Markt- und Staatsfunktionen, Stabilisierungs-, Sozial- und Infrastrukturpolitik zu analysieren. 1.362 Neue Institutionenökonomie Diese Lehrveranstaltung behandelt die Neue Institutionenökonomie. Dieser Ansatz ist im Wesentlichen eine Weiterentwicklung der neoklassischen Theorie, die die Annahmen vollkommener Information und rationalen Verhaltens sowie das Fehlen von Transaktionskosten in Frage stellt und die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens, jene der Informations-

	asymmetrie und jene der Existenz nicht alternativ nutzbarer Anlagen in die Betrachtung einbezieht. Institutionen werden aus dem Bedürfnis erklärt, trotz dieser komplexen Entscheidungssituation wirtschaftlich vorteilhafte Transaktionen zu ermöglichen.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie) Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Sozioökonomie und Anwendung auf die Analyse moderner marktwirtschaftlicher, staatsinterventionistisch regulierter Systeme • Vermittlung von wissenschaftlichen Ansätzen zur Verflechtung ökonomischer und sozialer Entwicklungsprozesse
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Das Modul besteht aus vier Wahlpflichtveranstaltungen, von denen zwei zu wählen sind.

Modul	Sozioökonomie II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.381 Spieltheorie und ihre Anwendungen in den Sozialwissenschaften</p> <p>In dieser Veranstaltung werden Darstellungsformen und Lösungskonzepte der verschiedenen Kategorien von Spielen (nichtkooperative, kooperative und evolutorische) dargestellt. Beispiele zeigen Anwendungen der Spieltheorie in Ökonomie, Soziologie und Politikwissenschaft und problematisieren die verwendeten Gleichgewichtskonzepte, Informationsannahmen und Rationalitätsvorstellungen. Aus der Diskussion von Spielen mit Prinzipal-Agent-Situationen, von Bargaining-Modellen (Vertragslösungen) und Spielen, die die Emergenz von Normen zum Gegenstand haben, ergeben sich Querverbindungen zur Institutionentheorie.</p>

	<p>1.382 Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung</p> <p>Diese Veranstaltung verbindet Grundzüge makroökonomischer Wachstumsanalysen mit Implikationen von Marktformen und Marktregulierungen und analysiert staatliches Handeln im Hinblick auf Wachstumsperspektiven.</p> <p>1.383 Politische Ökonomie</p> <p>Als Leitfaden der Veranstaltung dient die so genannte ökonomische Theorie der Politik (public choice). Ihre Analysen des demokratischen Prozesses, der Bürokratie, der Interessengruppen, des „rent seeking“ usw. werden erörtert und mit Erklärungen anderer Herkunft kritisch verglichen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund aktueller politisch-ökonomischer Entwicklungen.</p> <p>1.384 Arbeitsmarkttheorien und Theorie der Sozialpolitik</p> <p>Angesichts anhaltender Staatsverschuldung, veränderter Alters- und Arbeitsmarktstrukturen und angesichts vorherrschender neoliberaler Vorstellungen befinden sich die traditionellen Konzepte und Finanzierungsmodelle der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in der Krise. In der Lehrveranstaltung sollen sowohl die bisherigen „Traditionslinien“ als auch alternative wissenschaftliche und (partei-)politische Konzepte herausgearbeitet und die unterschiedlichen Reformen in Großbritannien, Frankreich und Deutschland miteinander verglichen werden.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie) Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie 2. und 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung von Institutionen für Verlauf und Effizienz des Wirtschaftens • Vermittlung von Kenntnissen der Analyse von Institutionen aus historischer bzw. fachspezifischer Perspektive • Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung individuell rationalen Handelns und struktureller Gegebenheiten für die Emergenz stabiler Handlungsmuster • Anwendung allgemeiner modellmäßiger (spieltheoretischer) Konzeptualisierungen auf strukturverwandte Gegenstandsbereiche • Vermittlung von Kenntnissen über den Zusammenhang von Wachstumsprozessen und staatlicher Aktivität • Verständnis für Effekte von Funktionen von Regulierungen für Wachstumsprozesse • Verständnis für Voraussetzungen und Konsequenzen sozialpolitischer Sicherungssysteme • Vermittlung von Kenntnissen über die aktuellen Reformdiskussionen im Hinblick auf soziale Sicherungssysteme
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen), begleitende Lektüre von Grundlagentexten, gelegentlich Experimente (Spieltheorie)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozioökonomie I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)

Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Politische Theorie I
Zugeordnete Veranstaltungen	1.201 Klassische Staatstheorien Anhand exponierter Denker der politischen Theorie von der Antike bis zur Moderne soll grundlegend in „Staatstheorien“ eingeführt werden. Zentrales Lernziel ist u.a. die Klärung der Fragen: was ist der Staat? (analytische Ebene) und: was sollte der Staat sein? (normative Ebene). Des Weiteren soll die grundlegende Differenz von Gesellschaft und Staat erkannt werden, woraus sich dann die Frage nach dem Verhältnis von Gesellschaft und Staat ergibt. Hier wäre zu klären, ob der Staat ein Mittel (Instrument) oder Selbstzweck ist, was die Frage nach sich zieht: Mittel wozu? Ist der Staat Mittel zum Allgemeinwohl oder für Sonderinteressen? Damit verknüpft ist dann die Frage der Legitimität des Staates und der Staatsgewalt. 1.202 Demokratietheorien der Gegenwart Im zweiten Teil des Moduls wird das Konzept der Demokratie in den Mittelpunkt gerückt. Ausgehend von älteren Demokratietheorien sollen insbesondere Demokratietheorien und Demokratietypen der Gegenwart erarbeitet und durchdacht werden. Zentrales Lernziel ist insbesondere ein differenziertes Demokratieverständnis zu entwickeln, welches die Funktionsweise, Möglichkeiten und Grenzen der Demokratie als Staatsform sowie den historischen Kontext demokratischer Entwicklungen reflektiert.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss. 1. Studienjahr

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Staats- und Demokratietheorien • Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung • Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien • Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Staats- und Demokratietheorien
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen) mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Politische Theorie II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.211 Demokratie und Pluralismus</p> <p>Normative Pluralismustheorien beschäftigen sich mit der Frage, wie gesellschaftliche Vielfalt und staatliche Einheit einschließlich der Normen und Verfahren zur Vermittlung divergierender Interessen und Zielvorstellungen möglich sind. Empirisch-deskriptive Pluralismustheorien befassen sich mit den vielfältigen Gruppen, Verbänden und Organisationen aus Wirtschaft, Kultur und den sozialen Bereichen, die als Vermittlungsinstanzen zwischen Bürger und Staat fungieren. Ziel ist es, unterschiedliche Theorien der Interessenvermittlung kennen zu lernen und im Kontext normativer bzw. deskriptiver Theorien verorten zu können.</p> <p>1.212 Autoritäre und totalitäre Herrschaft</p> <p>Totalitäre oder autoritäre politische Systeme gehören zur historischen Realität der Entwicklung von Staatlichkeit. Welches sind die Elemente totalitärer bzw. autoritärer politischer Sys-</p>

	teme? In welchen gesellschaftspolitischen Konstellationen treten sie auf? Welches sind die Ursachen für den Zusammenbruch solcher Systeme? Sind sie als einmaliges historisches Ereignis oder als wiederkehrendes Prinzip zu betrachten? Anhand einschlägiger Totalitarismustheorien sollen Antworten auf diese Fragen gefunden werden.
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss.2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Ausübung staatlicher Herrschaft sowie des Wandels von Staats- und Herrschaftsformen ● Kenntnis der politischen Entwicklung Deutschlands zwischen 1871 und 1945 ● Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher Erklärungsansätze für Entstehung, Durchsetzung und Politik einer faschistischen Bewegung in Deutschland
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Staat und Innenpolitik I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.221 Das Regierungssystem der BRD</p> <p>In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p>

	<p>1.222 Regieren in der BRD</p> <p>In der Lehrveranstaltung sollen die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands in einer problemorientierten Policy-Perspektive analysiert werden. Dazu wird zunächst in theoretische Ansätze und Methoden der Politikfeldanalyse und der Staatstätigkeitsforschung eingeführt. Daran anschließend sollen anhand eines oder mehrerer Politikfelder (z.B. Wohlfahrtsstaatsreform, Biopolitik, Kernenergiepolitik, Wasserpolitik, Bildungspolitik, etc.) Probleme des Regierens und policy-outcomes vor dem Hintergrund spezifischer institutioneller Rahmendingungen, gesellschaftlicher Interessenlagen und Kräfteverhältnisse sowie handlungsleitender Orientierungen diskutiert und erklärt werden.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)</p> <p>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss. 1. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme ● Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems ● Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems ● Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland
Lehr- und Lernformen	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vorlesung (mit Übungen in von TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen) 2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Keine</p> <p>Besuch der Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest</p>
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Prüfungsleistung: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur
Prüfungsleistung	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Staatlichkeit im Wandel
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.231 Regieren im Nationalstaat</p> <p>Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.</p> <p>1.232 Regieren jenseits des Nationalstaats</p> <p>Neben einem staatstheoretischen Teil, in dem vor allem die Frage eines postnationalen Staats- und Demokratieverständnisses diskutiert wird, befasst sich ein empirischer Kursteil mit neuen Governance-Strukturen wie sie die Europäische Union, Internationale Regime, funktionale Jurisdiktionen (Europäischer Währungsraum) und transnationale Politiknetzwerke darstellen. Inhaltlich stehen Problembereiche wie Umweltschutz, Schutz der Menschenrechte, Währung, Migration, Terrorismusbekämpfung etc. im Vordergrund.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwissenschaft</p> <p>Wahlbereich BA Europäische Integration</p> <p>2. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung • Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform • Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit
Lehr- und Lernformen	Seminar (bei mehr als 30 TeilnehmerInnen wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Staat und Innenpolitik I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich: 2 SWS (WS)</p> <p>2) Jährlich: 2 SWS (SS)</p>
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Prüfungsleistung: weitere 120 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>1) 2 LP SN</p> <p>2) 6 LP LN</p>
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	<p>Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten)</p> <p><u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage)</p> <p><u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)</p>

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Vergleichende Politikwissenschaft I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.241 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft</p> <p>Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man Staaten?“ und „Wie vergleicht man Staaten?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend wird die Geschichte der Teildisziplin Vergleichende Regierungslehre und ihre Erweiterung zur Vergleichenden Politikwissenschaft dargestellt. Anschließend werden Herangehensweisen und Themen des Vergleichs nationaler Regierungssysteme exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p> <p>1.242 Vergleich politischer Systeme</p> <p>Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis westlicher Demokratien, Transformationsstaaten und Ländern der Dritten Welt werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)</p> <p>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss.</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft, • von Kenntnissen der Methode des Vergleichs, • grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von Regierungssystemen
Lehr- und Lernformen	<p>1) Seminar mit Vorlesungsanteilen</p> <p>2) Seminar</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (SS)</p> <p>2) Jährlich (WS)</p>
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Prüfungsleistung: weitere 120 Std.</p>

Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon für einen Studiennachweis 2 LP für einen Prüfungsleistung 6 LP. Es ist freigestellt, in welchem Seminar SN und LN angefertigt werden.
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung (gegebenenfalls Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage).
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Das Vertiefungsmodul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen, die in keiner vorgegebenen Reihenfolge belegt werden müssen.

Modul	Vergleichende Politikwissenschaft II
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.251 Demokratisches Regieren im Wandel</p> <p>Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche Analysekonzepte geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich verändern (Systemwechsel oder Systemwandel). Theoretisch werden die Veränderungsprozesse an der Gegenüberstellung von government und governance sowie an der Einbindung von Nationalstaaten im europäischen Mehrebenensystem erörtert. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p>1.252 Vergleichende Demokratieforschung</p> <p>Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt dann typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Anschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss. und BA Europäische Studien 2. oder 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme • Anwendung von Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme • Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken

<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar
<i>Voraussetzung für die Teilnahme</i>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“ bzw. Nationale politische Systeme im Vergleich“ (ES). Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der beiden Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)
<i>Arbeitsaufwand (Workload)</i>	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
<i>Leistungspunkte</i>	8 LP insgesamt, davon für einen Studiennachweis 2 LP, für einen Prüfungsleistung 6 LP
<i>Studiennachweis</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<i>Prüfungsleistung</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<i>Art der studienbegleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	

Modul	Internationale Politik I
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.261 Strukturen und Probleme der Internationalen Politik</p> <p>Die gegenwärtigen internationalen Beziehungen sind eingebettet in komplexe, dynamische und krisenhafte weltwirtschaftliche und weltpolitische Beziehungen. In dieser Veranstaltung sollen (a) die historischen Wurzeln dieser Beziehungen einschließlich deren ökonomischer und machtpolitischer Triebkräfte (Eroberungszüge der Hochkulturen und Territorialstaaten, europäischer Kolonialismus und Imperialismus) und damit die Grundlagen der gegenwärtigen Weltwirtschaft und Weltgesellschaft nachgezeichnet, (b) die globalen (unilateralen wie multilateralen) Entwicklungstendenzen sowie die Hegemonialstruktur, die aktuellen Konflikte und Kriege untersucht, und (c) konkurrierende Theorien internationaler Beziehungen (Realismus, Idealismus, Imperialismus, Regimeansatz) vorgestellt werden.</p> <p>1.262 Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU</p> <p>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft)</p> <p>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) und ZFBA Politikwiss.</p> <p>1. und 2. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<p>1) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnissen über die historischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Zusammenhänge der internationalen Politik von heute, • Kenntnissen über gängige Theorien, • Kenntnissen über Konfliktstrukturen und Weltordnungskonzepte; <p>2) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems, • grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration, • Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen, • Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.
Lehr- und Lernformen	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und durch TutorInnen begleiteten Arbeitsgruppen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS

Angebotsturnus	1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit <u>oder</u> 2-stündige Klausur
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Internationale Politik II
Zugeordnete Veranstaltungen	1.271 Internationale Organisationen In dieser Veranstaltung werden Struktur, Funktion und Aufgaben sowie Entstehungsgeschichte internationaler Organisationen unter Berücksichtigung konkurrierender Theorieansätze untersucht. Hinzu kommt die Untersuchung der Ziele, der Arbeitsfelder, der Effizienz und der Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von internationalen „Non Governmental Organizations“ der Global Governance-/Reformperspektive. 1.272 Aktuelle Themen und Probleme internationaler Politik Unter dem obigen Titel können verschiedene Kurse zu einzelnen Politikfeldern der EU oder zu einem Querschnittsthema in Bezug auf Policy-Making der EU rangieren. Schwerpunktmäßig werden Kurse zu den Politikfeldern Regional-, Sozial- oder Umweltpolitik der EU angeboten; ergänzend können auch Wirtschafts- und Währungspolitik, Agrarpolitik, Technologiepolitik, Beschäftigungspolitik u.a. angeboten werden. Als Querschnittsthemen können beispielsweise Lobbying und organisierte Interessenvertretung in der EU, Politische Steuerung der EU im Wandel, die Kommission als Motor der Integration, der Ministerrat als Verhandlungs- und Argumentationsforum oder das Europäische Parlament als Politikgestalter angeboten werden. Alle Kurse haben als gemeinsames Ziel, Verbindungen zwischen rechtlichen, institutionellen und Akteurskonstellationen und (a) Prozess- sowie (b) Output-Merkmalen des EU-Policy-Making herzustellen.
Stellung des Moduls im Curriculum	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Politikwiss. 2. und 3. Studienjahr

Qualifikationsziele	Kenntnisse der Funktionsweise internationaler Organisationen Vermittlung von Grundwissen über Inhalte, Steuerungsmodi und Policy-Outcomes ausgewählter Politikfelder der EU Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die spezifischen Steuerungsmodi der EU Vermittlungen von Kenntnissen und Einsichten über Entscheidungsverfahren, Politikfindung und -implementation im europäischen Mehrebenensystem
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Politik I“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (SS) Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Politik und Wirtschaft
Zugeordnete Veranstaltungen	1.281 Politik und Wirtschaft in Deutschland In dem ersten Teil des Moduls steht die Entwicklung des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland im Vordergrund, wozu aber auch international vergleichende Analysen einbezogen werden. Gegenstand der Veranstaltung sind beispielsweise die historischen Entstehungsbedingungen der Marktwirtschaft in Deutschland, die Konturen des „organisierten Kapitalismus“, die Konfrontation zwischen Sozialismus und Kapitalismus, die Eigenschaften des „Modells Deutschland“ und die aktuellen Kontroversen über die Zukunft des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland. Am Beispiel des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland sollen auch verschiedene Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre vorgestellt und im Hinblick auf ihren Erklärungsgehalt diskutiert werden. 1.282 Jenseits des Nationalstaates: Globalisierung und Regionalisierung Der zweite Teil des Moduls verlässt den nationalstaatlichen Kontext des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft und thematisiert Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse,

	die einerseits die nationalstaatliche Handlungs- und Problemlösungslösungsfähigkeit gegenüber der Wirtschaft einschränken, die aber andererseits auch neue Gestaltungsoptionen im Verhältnis von Politik und Wirtschaft eröffnen. Auch in der Diskussion über Veränderungen im Verhältnis von Politik und Wirtschaft, die durch Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse ausgelöst werden, sollen verschiedenen Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre mit ihren je eigenen Blickwinkeln vorgestellt und im Hinblick auf ihren jeweiligen Erklärungsgehalt diskutiert werden.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und Wahlpflichtbereich ZFBA Politikwiss. 1. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundkenntnissen über das Verhältnis von Politik und Wirtschaft • Thematisierung der historischen Bezüge der sozialen Marktwirtschaft wie ihrer gegenwärtigen Vernetzung in der Gesellschaft und der Weltwirtschaft • Diskussion der Reformperspektiven der Marktwirtschaft (soziale Marktwirtschaft; ökosoziale Marktwirtschaft)
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP SN 2) 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Klausur oder Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	
Modul	Europäische Wohlfahrtsstaaten
Zugeordnete Veranstaltungen	1.291 Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann im Seminar die zentralen Unter-

	<p>schiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.</p> <p>1.292 Europäische Sozialpolitik</p> <p>In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was – aus klärungsbedürftigen Gründen – nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäische Sozialpolitik von der herkömmlichen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der national-staatlichen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) – nicht mehr gelöst werden können.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	<p>Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und ZFBA Politikwiss. Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr</p>
Qualifikationsziele	<p>Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen sozialpolitischer Interventionsformen Vermittlung der zentralen Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politik und Wirtschaft“ (BA Social Sciences) bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“ (BA Europäische Studien)
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 180 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP LN</p>
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Prüfungsleistung	<p>Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)</p>
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja

Teilnahmebegrenzung	
Modul	Anwendungen II
Zugeordnete Veranstaltung	1.200 / 1.300 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit Diese Veranstaltung dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten. Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 40-60 Seiten) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Social Sciences und ZFBA Soziologie und ZFBA Politikwiss. 3. Studienjahr
Qualifikationsziele	Selbstständige Anfertigung einer umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
Lehr- und Lernformen	1) Seminar 2) Betreute Eigenarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kolloquium: in der Regel ab dem 5. Semester; zur Teilnahme müssen mindestens 2/3 der zu erwerbenden Leistungspunkte erbracht sein
Dauer des Moduls	1) Kolloquium: 1 Semester (2 SWS) 2) Bachelorarbeit: 3 Monate
Angebotsturnus	Kolloquium: Jedes Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	420 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. für das Kolloquium; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen Studienleistung (Exposé Bachelorarbeit): 30 Std.; Bachelorarbeit: 360 Stunden
Leistungspunkte	14 LP insgesamt, davon 2 LP Kolloquium 12 LP Bachelorarbeit
Studiennachweis	Kolloquium: Vorlage und Diskussion des Exposés zur Bachelorarbeit
Prüfungsleistung	Bachelorarbeit
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja (Bachelorarbeit)
Teilnahmebegrenzung	Kolloquium: Max. 30 TeilnehmerInnen

Anlage 3: Zeugnisformulare

Anlage 3a



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences

am mit Auszeichnung / bestanden hat*)

Osnabrück, den

.....
Name*)
Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....
Name*)
Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

Siegel des Fachbereichs

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3b



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr*)

born at

the degree of a

Bachelor of Arts

(abbr: B.A.)

having passed the Bachelor Examination in Social Sciences

on with distinction*)

Osnabrück,

.....

Name*)

The Dean of the Faculty of Social Sciences

.....

Name*)

Examining Board

of

the

Seal of the Faculty

*) Fill in as appropriate.

Anlage 3c

Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote*)**) / ECTS-Grade bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Major: Soziologie/Politikwissenschaft***) ECTS-Grade

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Minor: Politikwissenschaft/Soziologie ***) ECTS-Grade

Methodenbereich ECTS-Grade

Bachelorarbeit zum Thema

.....

Noten ECTS-Grades

ErstprüferIn:

ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs

Name*)

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 3d**Anlage zum Zeugnis über die Bachelorprüfung**

studienbegleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3e



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Faculty of Social Sciences

Diploma of Bachelor Examination

Mrs/Mr*)

born on in

has passed the Bachelor Examination in Social Sciences

with distinction / with the grade*)**) / ECTS Grade

Collateral examinations
Major: Social Sciences/Politics *) ECTS Grade

Collateral examinations
Minor: Politics/ Social Sciences*) ECTS Grade

Methods ECTS Grade

Subject of the Bachelor's Thesis

.....

	Grades	ECTS Grades
1. Examiner:
2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty

Name*)
Chairman of the Examining Board

*) Fill in as appropriate.

**) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

***) Cross of non-applying parts.

Anlage 3f**Enclosure to the Diploma of Bachelor Examination**

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....
.....
.....

Anlage 3g



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

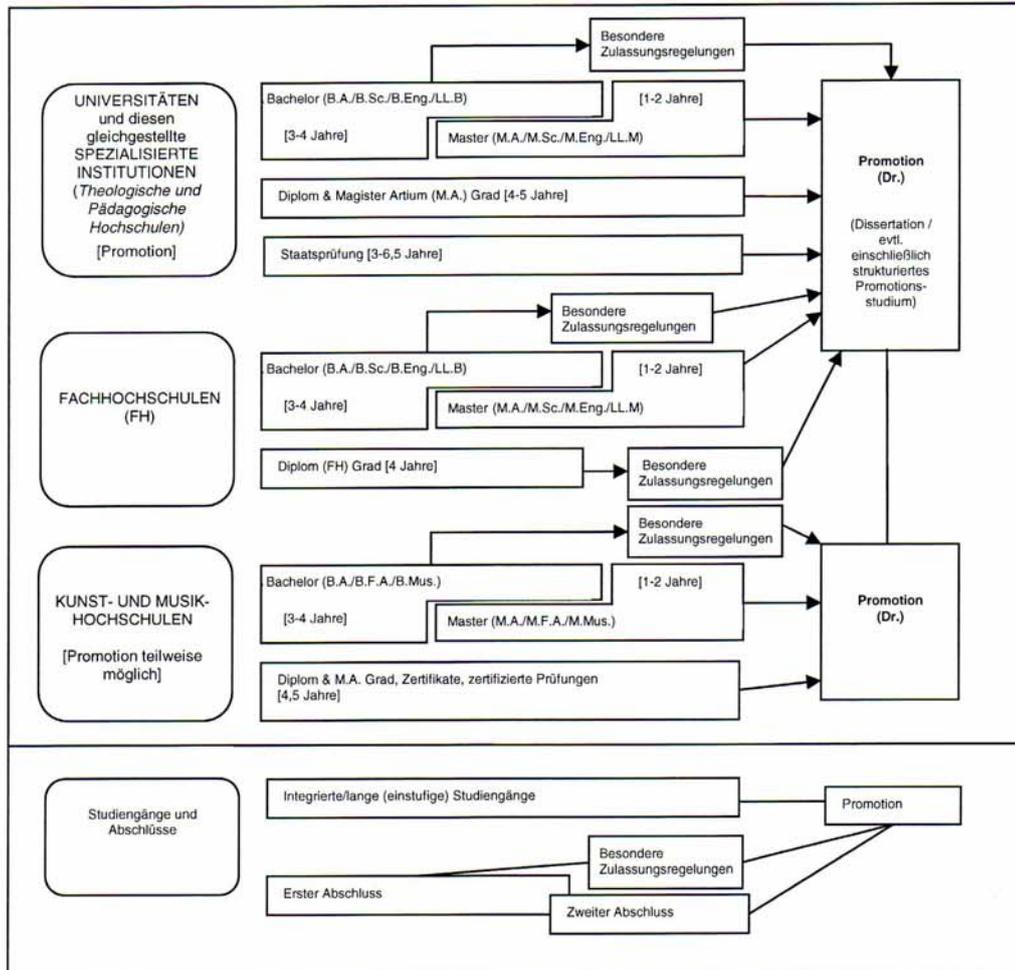
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3h



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

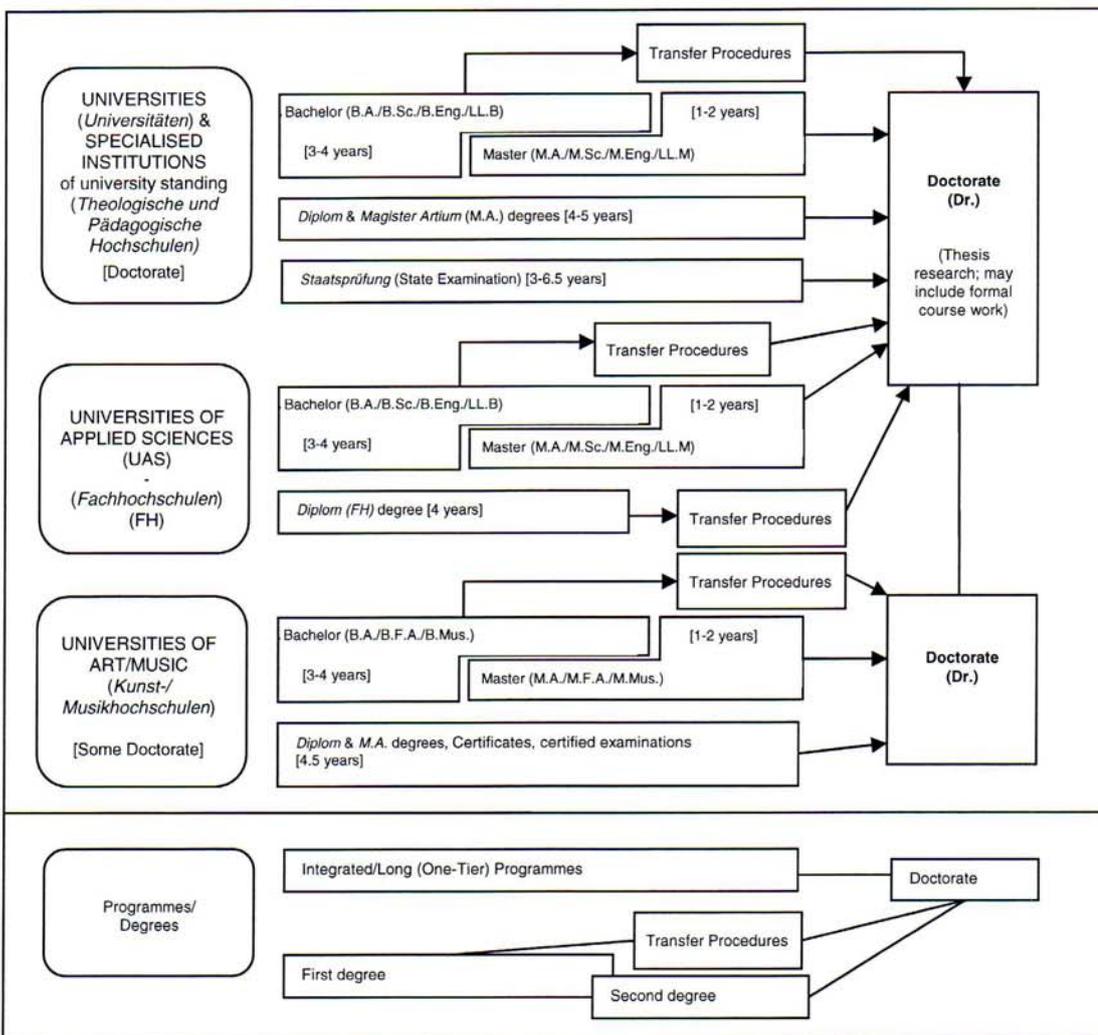
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.